

Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V.

SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG (SBO)

Stand: Juni 2015

Art. I Allgemeine Bestimmungen

Der Schachbezirk Rhein-Westerwald e.V. (SBRW) verzichtet auf die Ausstellung von Spielerpässen für seine aktiven Mitglieder und greift zum Nachweis der Spielgenehmigung auf die Vereinsmitgliederlisten zurück.

Art. II Umfang der Spielberechtigungspflicht

Für jedes aktive Mitglied im SBRW muß ein Eintrag in der Mitgliederliste des Deutschen Schachbundes (DSB) bestehen.

Art. III Ausstellung der Vereinsmitgliederliste

Die Mitgliederlisten des DSB werden von der Zentralen Paßstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält über den zuständigen Beauftragten des SBRW einen Auszug in Form einer Vereinsmitgliederliste. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein (1. Vorsitzender oder dessen gesetzlicher Vertreter).

Art. IV Formalitäten der Antragstellung

1. Die Anträge müssen über den Beauftragten des SBRW an den Verbandsbeauftragten gerichtet werden. Ein Antrag muß auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 - 1) Vereinsnummer, Name und Vorname
 - 2) Geburtsdatum und Geburtsort
 - 3) Wohnort, Straße, Hausnummer
 - 4) Geschlecht
 - 5) Staatsangehörigkeit (deutsch oder nichtdeutsch)
 - 6) Verein, Bezirk, Unterverband, Landesverband
 - 7) Funktion im Verein
2. Das Antragsformular muß vom 1. Vorsitzenden des beantragenden Vereins oder dessen gesetzlichen Vertreters und vom Spieler unterzeichnet sein, ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.

Art. V Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage

Eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste ist bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen auf Verlangen des Veranstaltungsleiters vorzulegen. Wird die Vereinsmitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstaltungsleiter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Mitgliederliste vorhanden, gilt der betreffende Spieler im Sinne der TO-SBRW als nicht spielberechtigt.

Art. VI Spielberechtigung

Ein Spieler ist im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Vereinsmitgliederliste er eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, Unterverband, Landesverband) teilnehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Damen-Spielbetrieb.

Art. VII Vereinswechsel

1. Will ein Spieler für einen anderen als den bisherigen Verein seine offiziellen Kämpfe bestreiten (Wechsel der Spielberechtigung), muß er das dem alten Verein gegenüber schriftlich erklären. Der neue Verein muß beim bisherigen Verein eine schriftliche Freigabeerklärung anfordern. Der neue Verein beantragt über den Beauftragten des SBRW eine neue Spielberechtigung und fügt diesem Antrag die Freigabeerklärung bei.
2. Der Beauftragte des SBRW kann eine vorläufige, bis zum Ende des Spieljahres befristete, Spielberechtigung ausstellen.

Art. VIII Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung

1. Anträge auf Änderung der Spielberechtigung müssen spätestens am 1. Juli beim Verbandsbeauftragten eingegangen sein. Neueintragen in die Vereinsmitgliederliste können bis zum 1. Januar und 1. Juli beantragt werden.
Die Anträge der Vereine müssen daher spätestens bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni jeden Jahres beim Beauftragten des SBRW vorliegen. Diese Termine gelten sowohl für Neuanmeldungen als auch für Umschreibungen beim Vereinswechsel.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereins- und Mitgliederdaten regelmäßig zu aktualisieren bzw. zu bereinigen. Diese Anträge werden auch an den Beauftragten des SBRW - möglichst bis zum 15. Dezember bzw. 15. Juni - gerichtet. Werden Schreiben an Vereine und Spieler wegen falscher oder veralteter Anschriften nicht zugestellt, geht das zu Lasten der Vereine.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein die Löschung in der Vereinsmitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.

Art. IX Vorläufige Spielgenehmigung

1. Der Antrag auf Registrierung eines Spielers gilt bis zum Eingang der neuen Vereinsliste als vorläufige Spielgenehmigung.
Dieser Antrag muß mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz beim Beauftragten des SBRW eingegangen sein. Ansonsten ist der Spieler nicht spielberechtigt.
2. In der Zeit vom 1. Januar bis zum Ende des Spieljahres werden keine neuen Spielgenehmigungen für Spieler erteilt, die in diesem Zeitraum den Verein gewechselt haben.